

**FFG**  
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT  
VERSION 3.1  
GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2023



## **LEITFADEN FÜR KLEINPROJEKTE**

## INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
<b>1 ZIELE DES FÖRDERUNGSTRUMENTS .....</b>	<b>5</b>
<b>2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG .....</b>	<b>5</b>
2.1 Was sind Kleinprojekte der Experimentellen Entwicklung? .....	5
2.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden? .....	6
2.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? .....	6
2.4 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden? .....	7
2.5 Wie hoch ist die Förderung? .....	8
2.6 Welche Kosten sind förderbar? .....	8
2.7 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse? .....	9
2.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet? ..	9
<b>3 DIE EINREICHUNG .....</b>	<b>11</b>
3.1 Wie verläuft die Einreichung? .....	11
3.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	12
3.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	12
3.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	12
<b>4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>14</b>
4.1 Was ist die Formalprüfung? .....	14
4.2 Wie läuft die Bewertung ab? .....	14
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? .....	15
4.4 Was tun im Falle einer Ablehnung? .....	15
<b>5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>16</b>
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	16
5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen? .....	16
5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate? .....	16
5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsrate verzögern? ..	17
5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	17
5.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen? .....	17
5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert? .....	18
5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	18
5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums? .....	18
5.10 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag? .....	19
5.11 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung? ...	19
5.12 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsrate bei Insolvenz? ..	19
<b>6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..</b>	<b>20</b>

<b>7</b>	<b>WEITERE INFORMATIONEN .....</b>	<b>21</b>
7.1	<b>Förderungskriterien .....</b>	<b>21</b>
7.1.1	Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee) .....	21
7.1.2	Qualität des Vorhabens: Mehrwert für den Anwender .....	21
7.1.3	Qualität des Vorhabens: Lösungsansatz und Planung .....	22
7.1.4	Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko) .....	22
7.1.5	Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt.....	22
7.1.6	Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktkenntnis.....	24
7.1.7	Ökonomisches Potential und Verwertung: Zielgruppen- und Kundenkenntnis .....	24
7.1.8	Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktchancen .....	24
7.1.9	Ökonomisches Potential und Verwertung: USP (Unique Selling Proposition) .....	25
7.1.10	Ökonomisches Potential und Verwertung: Geschäftsmodell.....	25
7.1.11	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische Ausstattung .....	25
7.1.12	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes .....	26
7.1.13	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen .....	26
7.1.14	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	27
7.1.15	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene.....	27
7.1.16	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirtschaftsstandort .....	28
7.1.17	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Werterhaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen.....	28
7.2	<b>Definitionen .....</b>	<b>29</b>
7.3	<b>Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>29</b>
7.4	<b>Service FFG Projektdatenbank.....</b>	<b>29</b>
7.5	<b>Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....</b>	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG.....</b>	<b>31</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungskriterien.....	9
Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung.....	12
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste .....	14
Tabelle 4: Auszug aus dem FFG-Ratenschema.....	17
Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee) .....	21
Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Mehrwert für den Anwender .....	21
Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Lösungsansatz und Planung .....	22
Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko) .....	22
Tabelle 9: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projekteinhalt.....	23
Tabelle 10: Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktkenntnis .....	24
Tabelle 11: Ökonomisches Potential und Verwertung: Zielgruppen- und Kundenkenntnis.....	24
Tabelle 12: Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktchancen .....	24
Tabelle 13: Ökonomisches Potential und Verwertung: USP (Unique Selling Proposition).....	25
Tabelle 14: Ökonomisches Potential und Verwertung: Geschäftsmodell.....	25
Tabelle 15: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische Ausstattung .....	25
Tabelle 16: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes.....	26
Tabelle 17: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen .....	26
Tabelle 18: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	27
Tabelle 19: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene.....	27
Tabelle 20: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirtschaftsstandort .....	28
Tabelle 21: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wertehaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen .....	28

### Änderungen gegenüber Version 3.0

- Ergänzung [Kapitel 2.1](#): Experimentelle Entwicklung einschließlich **digitale** Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Hinweis auf AGVO und Unionsrahmen (siehe [Kapitel 2.3](#) und [Kapitel 4.2](#))
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit

# 1 ZIELE DES FÖRDERUNGSINSTRUMENTS

---

Die **antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up)** bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Es sollen innovative Ideen aus allen Technologiefeldern, Branchen und für alle Unternehmensgrößen aufgegriffen und in konkrete, erfolgreiche Projekte übergeführt werden.

Schwerpunkt des Förderungsangebots **Kleinprojekt** ist es, anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E) von KMUs und Startups zu ermöglichen. Die Projektgröße und die Anforderungen sind auf Projekte dieser Unternehmen ausgerichtet, um mehr Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu ermöglichen. Dadurch sollen in dem für Österreich besonders wichtigen KMU- und Startup-Sektor, die Forschungs- und Innovationsbasis verbreitert und Unternehmensneugründungen unterstützt.

Die Förderung soll Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU, Startups) ermöglichen, Projekte mit geringerem Volumen effizient und schnell durchführen zu können. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, **wenn Sie Kleinprojekte der Experimentellen Entwicklung** einreichen. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Darüber hinaus gibt es einen allgemein gültigen FFG-Kostenleitfaden als Download: [FFG-Kostenleitfaden](#).

Damit erhalten Sie einen Überblick, wie Sie mit Kosten in Förderungsansuchen umgehen.

## 2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

---

### 2.1 Was sind Kleinprojekte der Experimentellen Entwicklung?

Ein Kleinprojekt, welches Anspruch auf experimentelle Entwicklung hat, ist ein innovatives Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben. Es fällt in den Bereich der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung. Die Förderungswerbenden realisieren das Vorhaben dabei maßgeblich selbst und tragen dafür auch das inhaltliche und wirtschaftliche Risiko.

Wesentlich für diese Förderung ist die Additionalität, verankert als ein Kriterium in der Projektbewertung durch die FFG. Das heißt, die Förderung muss Wirkung zeigen.

### **Definition: Experimentelle Entwicklung**

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten **mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.** Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Experimentelle Entwicklung kann **die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,** einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die Experimentelle Entwicklung umfasst **keine routinemäßigen oder regelmäßigen** Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

## **2.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?**

Sie können F&E-Projekte themenunabhängig einreichen.

Im Fokus stehen Projekte der Experimentellen Entwicklung, die Verfahrens-, Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen abdecken. Förderbar sind auch kooperative Projekte.

## **2.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?**

Ein spezieller Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit Sitz in Österreich Antragsberechtigt sind Unternehmen, welche **als KMU eingestuft** sind. Die Förderungswerbenden müssen bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Großunternehmen, Forschungseinrichtungen, Privatuniversitäten, Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002, Selbstverwaltungskörper, sowie vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen.

## 2.4 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Kooperationen sind möglich, da diese bei der Durchführung eines F&E-Vorhabens in vielen Fällen Voraussetzung für das Erreichen der Projektziele sind. Eine Kooperation mit mehreren Partnern ist möglich.

Eine Kooperation bedeutet, dass die Partner gemeinsame Ziele verfolgen, Ergebnisse und Risiken teilen.

- **Forschungskooperation**  
Kooperation zwischen einem antragstellenden Unternehmen und einer Forschungseinrichtung. Die Forschungseinrichtung erhält das Recht, die Ergebnisse die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben, zu veröffentlichen und weiter zu verwenden. Bei Kooperation zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen tragen letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten.
- **Unternehmenskooperation**  
Kooperation zwischen KMUs, oder Zusammenarbeit mit einem KMU aus einem anderen Mitgliedstaat oder Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet. Jeder Unternehmens-Partner muss die Kriterien „Eignung der Förderungswerbenden, bzw. Projektbeteiligten“ und „Ökonomisches Potential“ erfüllen.

Bei den wissenschaftlichen Projektbeteiligten eines Kleinprojektes der Experimentellen Entwicklung muss es sich jedenfalls um eine Forschungseinrichtung gemäß [AGVO 2014 \(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F) handeln.

Im gemeinsamen Arbeitsplan in der Projektbeschreibung ist anzugeben, welche Arbeiten von den jeweiligen Partnern durchgeführt werden. Die Partner sind im eCall zu erfassen und deren Kosten anzugeben. Die Kooperation mit mehreren Partnern (KMUs, Forschungseinrichtungen) ist zulässig.

Zwischen den Partnern ist vor Beginn des Vorhabens ein Konsortialvertrag abzuschließen.

Arbeitet ein Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung zusammen (Forschungskooperation), tritt immer das Unternehmen als Förderungswerbende auf. Mit diesem wird auch der Förderungsvertrag abgeschlossen.

Bei einer Forschungskooperation ist eine höhere Förderungsintensität möglich. Vorausgesetzt:

- Mind. 10 % der Gesamtkosten fallen auf die Forschungseinrichtung
- Die Forschungseinrichtung zeigt eine detaillierte Darstellung der geplanten Arbeiten im gemeinsamen Arbeitsplan auf

- Es besteht ein Konsortialvertrag vor Beginn des Vorhabens

In diesem Fall muss die Forschungseinrichtung das Recht erhalten, die Ergebnisse der eigenen Arbeiten zu veröffentlichen und weiter zu verwenden, was voraussetzt, dass die Arbeiten der Forschungseinrichtung über reine Prüf- oder Messtätigkeiten hinausgehen und einen wissenschaftlichen Mehrwert aufweisen.

## 2.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für ein Kleinprojekt besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss der anerkehbaren Kosten.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt für

- Mittlere Unternehmen (MU): 35 %, mit Forschungskooeration 50 %
- Kleine Unternehmen (KU): 45 %, mit Forschungskooeration 60 %

## 2.6 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Die frühe Kundeneinbindung ist für die langfristige Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen wichtig und erfolgskritisch. Daher sind auch Kosten zur frühzeitigen Einbindung von (Pilot)-Kunden in einem F&E Projekt förderbar. Zum Beispiel betrifft dies:

- Drittkosten zur frühzeitigen Einbindung von projektrelevanten externen Akteuren (zB in Workshops),
- Projektbezogene Zusatzkosten, die in der Projektlaufzeit beim Pilotkunden anfallen,
- Reisekosten von Projektmitarbeiter:innen zu Pilotkunden
- Oder zusätzliche Personalkosten für die Einbindung von Mitarbeiter:innen mit direktem Kundenkontakt in das F&E-Vorhaben.

Diese Kosten sollen aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Entwicklungskosten stehen, welche weiterhin deutlich überwiegen müssen. Ein klarer Konnex zum F&E-Projekt muss gegeben sein. Kosten für Marketing und Kundenakquise sind entsprechend dem Kostenleitfaden auch weiterhin nicht förderbar.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden – festgelegt ([FFG-Kostenleitfaden](#)).

**Drittkosten:** Die Drittkosten sollen nicht mehr als 50 % bezogen auf die Gesamtkosten ausmachen.

## 2.7 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

Wenn Förderungsnehmende nicht selbst für die Verbreitung bzw. Verwertung von Ergebnissen des geförderten Vorhabens sorgt, darf die FFG Verwertungsvorschläge machen. Das gilt auch für Schutzrechte, die Förderungsnehmende nicht selbst anmelden oder verwerten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei den Förderungsnehmenden liegen.

## 2.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?

Die Förderung eines Kleinprojektes hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Kriterien ab. Pro Hauptkriterium sind maximal 100 Punkte erreichbar. Eine Förderung ist möglich, wenn in allen vier Hauptkriterien mindestens 50 Punkte erreicht werden.

Tabelle 1: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
<b>Qualität des Vorhabens</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee, Mehrwert für den Anwender)</li> <li>– Lösungsansatz und Planung</li> <li>– Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko)</li> <li>– Nachhaltigkeit im Projekteinhalt</li> </ul>
<b>Ökonomisches Potential</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Marktumfeld und Markterfahrung (Marktkennntnis, Zielgruppen- und Kundenkennntnis)</li> <li>– Verwertungsaussichten (Marktchancen, USP (Unique Selling Proposition), Geschäftsmodell)</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
<b>Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ressourcen (Technische Ausstattung, Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes)</li> <li>– Team (Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen)</li> </ul>
<b>Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wirkung der Förderung auf Projektebene</li> <li>– Wirkung der Förderung auf Unternehmensebene (Wissenszuwachs durch neue Technologien)</li> <li>– Wirtschaftsstandort</li> <li>– Soziale Aspekte</li> </ul>

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.

Die Entscheidungspraxis des [Beirats der Basisprogramme](#) ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Entscheidung getroffen werden kann. Das entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Bei der Vergabe von Förderungen wird seitens der FFG auf eine möglichst breite Streuung der Förderungsmittel geachtet. Bei Förderungswerbenden, welche bereits ein oder mehrere laufende FFG-Projekte abwickeln oder hohe Darlehensaußenstände gegenüber der FFG in Relation zu deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausweisen, wird daher eingehend geprüft, inwieweit eine weitere Förderung möglich ist.

Details zu den Bewertungskriterien finden Sie im [Kapitel 7.1 Förderungskriterien](#).

## 3 DIE EINREICHUNG

---

### 3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** versendet.

Hinweis bei Kooperation: Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Projektbeteiligten zuvor** ihre Projektanträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben.

#### Wie funktioniert es?

- Projektdaten und inhaltliche Projektbeschreibung im Online-Formular eingeben
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zB Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch die Förderungwerbenden selbst, oder aber durch ausreichend vertretungs-befugte Personen zu erfolgen.

Bei Bedarf können die projekt-relevanten Informationen von den Förderungwerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Projektbesprechungen durchgeführt.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

## 3.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
<b>Inhaltliche Projektbeschreibung</b>	– Im eCall eingeben
<b>Kostenplan</b>	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung
<b>Dateianhänge</b>	– Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre
<b>Weitere Unterlagen</b>	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden
<b>Informationen im Web</b>	– <a href="#">Kleinprojekt</a> unter <a href="#">FFG Instrumente</a>

## 3.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

## 3.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des:der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

### 4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabella 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch (Englisch ist möglich)	Ja	Korrektur per eCall im Zuge der Mängelbehebung (Nachfrist)
Die verpflichtenden Anhänge gemäß Ausschreibung liegen vor.	zB Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre, Businessplan (siehe relevante Leitfäden)	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung (Nachfrist)
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Angaben gemäß Ausschreibung	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

### 4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale (bei Bedarf internationale) Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 7.1](#). Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall unter dem Menüpunkt „Projektdatei“ möglich](#).

Zusätzlich überprüfen FFG-interne Expertinnen und Experten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

[Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten](#) (gemäß Artikel 2 Rz. 18 der [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F.) können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden.

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 - im Folgenden: Unionsrahmen](#).

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 5.2](#).

### **4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?**

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der [Beirat der FFG-Basisprogramme](#) fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr sieben Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

### **4.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?**

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich. Aus der Mitteilung geht auch hervor, ob ein erneutes Förderungsansuchen sinnvoll ist. Beispielsweise, wenn sich gewisse Bedingungen erfüllen lassen oder sich die Projektkonfiguration ändert.

## 5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG

---

### 5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungskoooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu Arbeiten eines Unternehmens mit einer Forschungseinrichtung in einer Forschungskoooperation (als Konsortium) lesen Sie die [Erläuterungen im Kapitel 2.4.](#)

Zu im Vertrag angeführten Auflagen [lesen Sie bitte das Kapitel 5.2.](#)

### 5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Förderungsmitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeiter:innen
- Nachweis der Unternehmensgründung

### 5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate (Startrate). Im Normalfall: 50 % der Gesamtförderung. Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens ein Konsortialvertrag existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel überwiesen, wenn ein Zwischenbericht positiv

beurteilt wird ([siehe Kapitel 5.5](#)). Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

### FFG-Ratenschema

Tabella 4: Auszug aus dem FFG-Ratenschema

Berichte und Raten	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate
<b>Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)</b>	2
<b>1. Rate in % der Förderung laut Vertrag</b>	50 %
<b>2. Rate in % der Förderung laut Vertrag</b>	30 %
<b>Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag</b>	20 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

## 5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

## 5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten erstellen Sie einen fachlichen Zwischenbericht. Das Formular dazu ist im eCall abrufbar. Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- Ein fachlicher Endbericht
- Eine Endabrechnung

## 5.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen

- am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen:

[FFG-Kostenleitfaden](#).

## 5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (zB Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende, Ereignisse (zB Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

**Kostenumschichtungen** können im Rahmen des Endberichts erläutert werden.

## 5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht, so kann der Förderungszeitraum über Ansuchen der Förderungsnehmenden um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung über ein Jahr ist nur mit [Beschluss des Beirates](#) möglich.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

## 5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling und Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei

Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfer:innen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

## 5.10 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- Bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- Wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet und verwertet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

## 5.11 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den [Allgemeinen Förderungsbedingungen](#) bzw. den geltenden [FFG-Richtlinien](#).

## 5.12 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

## 6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

---

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums. Für das Förderungsinstrument [Kleinprojekt \(Experimentelle Entwicklung\)](#) gilt folgende FFG-Richtlinie:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#)).

Die oben genannte Richtlinie wurde durch das [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#), [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) (seit August 2022: [Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft](#)) und durch das [Bundesministerium für Finanzen](#) bewilligt. Die Richtlinie tritt am 1.1.2022 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2023 veröffentlicht werden, über beihilfefähige Vorhaben kann bis 30.6.2024 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann bis 31.12.2024 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf dieser Richtlinie, der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Förderungsrichtlinie gilt rückwirkend ab 1.1.2022, somit ist ein nahtloser Übergang von der mit 31.12.2021 auslaufenden Förderungsrichtlinie gegeben.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 7 WEITERE INFORMATIONEN

---

### 7.1 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

#### 7.1.1 Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes.

*Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)*

Positiv (+)	Negativ (-)
+ National für die Branche neue Entwicklung	– Projekt mit maßgeblichen Studiencharakter (zB Erhebung bzw. Vergleich von Eigenschaften)
+ Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig	– Geringfügige Änderung eines bestehenden Produkts
	– Nachahmung bestehender Lösungen
	– Fehlende Neuheit oder bekannte Idee

#### 7.1.2 Qualität des Vorhabens: Mehrwert für den Anwender

Bewertung des erwarteten Mehrwerts für den Anwender, sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung.

*Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Mehrwert für den Anwender*

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hoher praktischer Mehrwert für den Anwender	– Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren
+ Ein Mehrwert gegenüber bekannten Lösungen ist klar ersichtlich	– Substitutionsprodukt, d.h. das Produkt oder Verfahren ersetzt bereits bekannte Produkte oder Verfahren

### 7.1.3 Qualität des Vorhabens: Lösungsansatz und Planung

Bewertet werden die Qualität des Lösungsansatzes sowie die Planung des Projektes.

Table 7: Qualität des Vorhabens: Lösungsansatz und Planung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Technisch bzw. methodisch gute Lösungsansätze bzw. Vorgangsweise	– Unspezifische Arbeitsplanung
+ Detaillierte Arbeitsplanung (mit klaren Meilensteinen)	– Es sind keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze entsprechend dem aktuellen Stand der Technik oder des Wissens vorhanden
	– Nicht adäquate Methodik bzw. Vorgehensweise

### 7.1.4 Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko)

Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher Sicht (technisch oder methodisch) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Table 8: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Entwicklungsrisiko)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Viele noch zu klärende Probleme	– Engineering-Projekt mit abschätzbarem Projekterfolg
	– Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen
	– Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringem Restrisiko
	– Ausgelagertes Entwicklungsrisiko

### 7.1.5 Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Forschungsförderungen in der FFG müssen mit den nationalen Zielsetzungen und den beiden zugrundeliegenden Initiativen in Einklang stehen, den „17 Zielen für nachhaltige Entwicklung“ (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen und den acht Aspekten des [Grünen Deals der EU](#).

Daher spielen im Projektinhalt neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische und soziale eine Rolle.

#### Ökologische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt, zum Beispiel

- Umwelt- und Klimaschutz, inklusive Emissionen, Wasser- oder Bodenbelastung;
- Ressourcenverbrauch und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, zB Kreislaufwirtschaft;
- Energieverbrauch und saubere Energie, Mobilität und Verkehr

**Sozial-ökonomische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt wie**

- **Sozial:** Armutsbekämpfung, Gesundheit, Bildung, Genderaspekte und positive Folgewirkungen, Diversität, Inklusion
- **Ökonomisch:** Arbeitsbedingungen, Bekämpfung von Korruption, Stärkung von Institutionen

*Tabelle 9: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt*

Positiv (+)	Negativ (-)
<p>+ <b>Ökologisch:</b> Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität; Maßnahmen zum Klimaschutz; Unterstützung eines nachhaltigen Lebensstils; Reduktion von Treibhausgasen, Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch; Stärkung der Kreislaufwirtschaft; Nutzung erneuerbarer Ressourcen oder ausreichend nachwachsender Rohstoffe; Reduktion des Abfallaufkommens, keine Nahrungsmittelverschwendung; Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesektors, der Industrie oder der Mobilität durch saubere Energie etc.</p> <p>+ <b>Sozial:</b> Verbesserung von AI-Verfahren in Bezug auf Daten Bias bei Gender- und Diversitätsaspekten; Transparente Darstellung; Neue Bildungsmethoden, inkl. Gleichberechtigung und hochwertige Bildung fördern; Gesundheitsfördernde und Zivilgesellschaft stärkende Maßnahmen; verbesserte Einbeziehung von Randgruppen und Maßnahmen zur verstärkten Inklusion; Beitrag zur Armutsbekämpfung etc.</p> <p>+ <b>Ökonomisch:</b> Verbesserung der Sicherheit der Arbeiter:innen in gefährlichen Umgebungen; Nachhaltigkeit bei Partner-Unternehmen über die gesamte Wertschöpfungskette; Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung</p> <p>+ Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch</li> <li>- Die gesetzlichen Mindest-Anforderungen werden erfüllt</li> <li>- Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht in den Hauptzielen des Projektes verankert, sondern treten lediglich als Nebeneffekt auf</li> <li>- Aufschließen zum branchenüblichen Status Quo</li> <li>- Die deutliche Verschlechterung des Status Quo in einer der Nachhaltigkeits-Dimensionen führt zu einer Ablehnung des Projektes</li> </ul>

### 7.1.6 Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktkenntnis

Bewertet wird, ob Förderungswerbende über ihre Mitbewerber, deren Produkte oder Dienstleistungen, Entwicklungen und Marktposition im projektrelevanten Markt Bescheid wissen.

Table 10: Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktkenntnis

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren</li> <li>– Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe</li> <li>– Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation</li> </ul>

### 7.1.7 Ökonomisches Potential und Verwertung: Zielgruppen- und Kundenkenntnis

Es wird bewertet, ob Kenntnisse zur relevanten Zielgruppe sowie Markt- und Konkurrenzsituation vorliegen.

Table 11: Ökonomisches Potential und Verwertung: Zielgruppen- und Kundenkenntnis

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren</li> <li>– Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe</li> <li>– Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation</li> </ul>

### 7.1.8 Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktchancen

Da die FFG im Rahmen der Kleinprojekte ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte fördert, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw. Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotential, Wettbewerbssituation sowie Position der Förderungswerbenden werden bewertet.

Table 12: Ökonomisches Potential und Verwertung: Marktchancen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Mitbewerb lässt Marktchancen offen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kein erkennbares Marktpotential</li> <li>– Große und übermächtige Konkurrenz</li> </ul>
+ Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen	
+ Plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen	

### 7.1.9 Ökonomisches Potential und Verwertung: USP (Unique Selling Proposition)

Bewertung des erwarteten USP für die Anwender sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung.

Tabelle 13: Ökonomisches Potential und Verwertung: USP (Unique Selling Proposition)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Ein Kaufanreiz ist aufgrund der einzigartigen Produkteigenschaften klar ersichtlich	– Es sind keine Kaufanreize erkennbar – Verminderter Kaufanreiz, da nicht alle Produkteigenschaften bedacht wurden

### 7.1.10 Ökonomisches Potential und Verwertung: Geschäftsmodell

Bewertet wird, inwieweit ein plausibles und nachhaltiges Geschäftsmodell zur Verwertung der Forschungsergebnisse vorliegt.

Tabelle 14: Ökonomisches Potential und Verwertung: Geschäftsmodell

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten	– Kostentreiber werden unterschätzt – Fehlende Partnerschaften
+ Gute und geklärte Verhandlungsposition mitentscheidenden Partnern	– Schwer zu erreichende Einnahmequellen
+ Wichtige Vertriebskanäle können durch Förderungswerbende genutzt werden	
+ Klare Preisstrategie	

### 7.1.11 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische Ausstattung

Bewertet wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, mit der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen.

Tabelle 15: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische Ausstattung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Eigene F&E-Abteilung	– Keine adäquate F&E-Ausstattung vorhanden
+ Gute technische F&E-Ausstattung	– Für den Projekterfolg wesentliche Ausstattung fehlt

### 7.1.12 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten:

#### Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes

Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.

Tabelle 16: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzierungsmöglichkeiten des FFG-Projektes

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unternehmen in Schwierigkeiten laut AGVO <sup>1</sup></li> <li>– Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens</li> <li>– Fehlendes bzw. nicht überzeugendes Finanzierungskonzept</li> </ul>

### 7.1.13 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen

Bewertet werden die Erfahrung als auch die Qualifikation der betreffenden Projektbeteiligten in folgenden Bereichen:

- Wirtschaftliche Kompetenz
- Managementenerfahrung
- F&E-Qualifikation und F&E-Erfahrung

Tabelle 17: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Fachliche und wirtschaftliche Qualifikation des Projektteams (intern und extern) inklusive personeller Ressourcen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Technisch qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fehlende Personalressourcen</li> <li>– Nicht ausreichende Qualifikation im technischen oder wirtschaftlichen Bereich zur effizienten Durchführung des Projekts</li> </ul>
+ Wirtschaftlich qualifiziertes Personal mit Unternehmenserfahrung	
+ Bei Neugründung (Startups): Branchen- und Marktkenntnis der Gründer	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen</li> </ul>

<sup>1</sup> Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#) (AGVO) ausgeschlossen-

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Kompetente Kooperationspartner gemäß den Anforderungen vorhanden	– Notwendige Kooperationspartner sind nicht vorhanden – Fehlende Management- und Branchenerfahrung

#### 7.1.14 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung auf das Projekt dargestellt werden kann.

*Tabelle 18: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene*

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, bzw. schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird	– Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst

#### 7.1.15 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen der Förderungswerbenden erweitert und sich deren Qualifikationsniveau erhöht (Know-how Zuwachs).

*Tabelle 19: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene*

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Wissensaufbau durch eigene Entwicklungstätigkeiten in für das Unternehmen neuen Anwendungsgebieten	– Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien bzw. Methoden oder deren Variation
+ Wissenstransfer zum Unternehmen durch Kooperationen mit qualifizierten externen Partnern	– Projekt, welches überwiegend von externen Partnern ausgeführt wird. Die Ausnahme bildet eine sinnvolle wissenschaftliche Kooperation
+ Einsatz neuer Technologien oder Methoden	
+ Startups mit entsprechender eigener Entwicklungstätigkeit	

### 7.1.16 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirtschaftsstandort

Bewertet wird, ob Effekte auf Produktion, Personal, Exporte, Investitionen, F&E Ausgaben, Netzwerkeffekte, etc. durch das Projekt auf den Standort Österreich zu sehen sind.

Tabelle 20: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wirtschaftsstandort

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Schaffung von Arbeitsplätzen	– Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich
+ Ausbau von F&E Infrastruktur	– Abbau von Arbeitsplätzen
+ Steigerung der Exportquote	– Steigerung der Importquote

### 7.1.17 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wertehaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen

Wie passt das Projekt zur Wertehaltung der Gesellschaft? Werden Rechtsvorschriften und Normen eingehalten?

Tabelle 21: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Wertehaltung der Gesellschaft, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Normen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Besondere positiv zu bewertende Aspekte	– Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung
	– Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen
	– Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Mitarbeiter:innen
	– Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten
	– Inhalte, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (zB für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen

## 7.2 Definitionen

**KMU - kleine und mittlere Unternehmen:** sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU-Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter:innen, einem Jahresumsatz unter € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme unter € 43 Mio. (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

**KU – kleine Unternehmen:** sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter:innen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz € 10 Mio. nicht überschreitet.

**GU - große Unternehmen:** sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

**Startup:** KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesenen Personen ist die Voraussetzung für die Startup-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs-/Entwicklungs-/Innovations-Vorhaben geplant ist.

**Experimentelle Entwicklung:** siehe [Kapitel 5.1](#).

## 7.3 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 7.4 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektbeteiligten besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

## 7.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

**Kontakt:** [FFG-Förderservice](#), T: + 43 (0) 5 7755 - 0, [foerderservice@ffg.at](mailto:foerderservice@ffg.at)

## 8 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

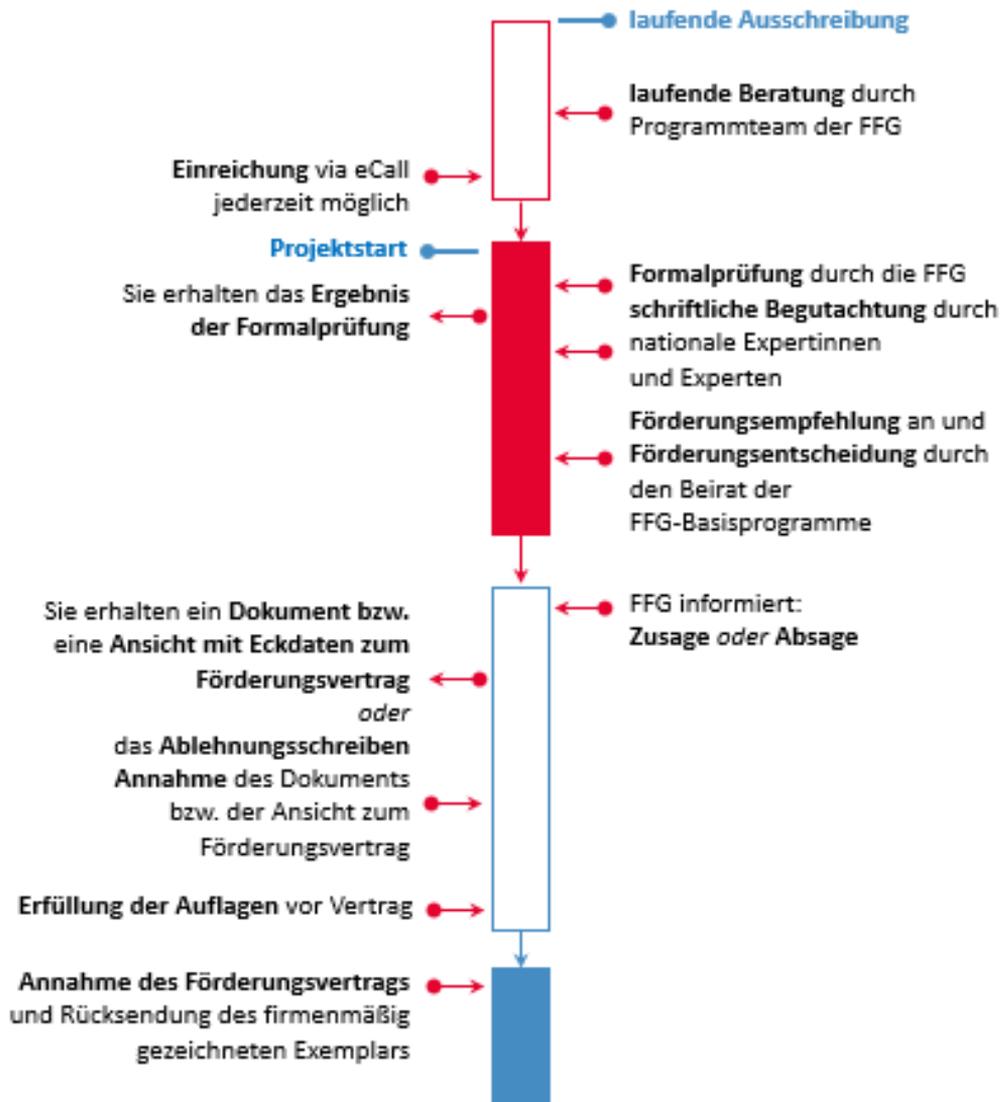


Abbildung 2: Förderabwicklung bis Vertragsende

